

Das Testament Dagoberts I.

Nachdem der Quellenwerth der *Gesta Dagoberti* lange Zeit für überaus gering gegolten hatte, hat Krusch dargethan, dass ihnen auch für die Erkenntnis des 7. Jh. eine gewisse Bedeutung zugestanden werden muss¹. Ist das Werk auch erst um die Zeit Ludwigs des Frommen zu St. Denis entstanden, so hat der Verfasser doch in weitem Umfange das Klosterarchiv für seine Darstellung benutzt und zahlreiche Urkunden herangezogen, die heute bis auf drei verloren sind². Indem Krusch die Urkundenauszüge der *Gesta* im einzelnen einer eindringenden Kritik unterwarf, ergab sich, dass neben echten Diplomen bereits damals eine Reihe von Fälschungen in St. Denis vorhanden war. Zu einer dritten Gruppe, über deren Zuverlässigkeit ein positives Urtheil unmöglich war, gehörte das Testament Dagoberts I., wenn auch manche Thatsachen für die Echtheit zu sprechen schienen³. Der Verfasser der *Gesta* hat wiederholt Urkunden zu Reden umgearbeitet, die er den Ausstellern in den Mund legt⁴. So lässt er den König auch am 23. Mai seines 14. Jahres (636) vor den versammelten Grossen in Gegenwart seiner Söhne eine Rede halten⁵.

1) Ueber die *Gesta Dagoberti*, Forsch. z. Deutsch. Gesch. XXVI, 163 — 191. Vgl. J. Havet, Oeuvres I, 195 f.; A. Luchaire, Bibliothèque de la Faculté des Lettres de Paris VIII, 24. 30. Die von Luchaire ebd. XIII, 4 f. veröffentlichte Vorrede der *Gesta* (vgl. N. A. XXVI, 772) ist werthlos; denn sie gehört erst dem Canonicus Johannes Gielemans († 1487) aus Rouge-Cloître bei Brüssel an, der, gleichwie er andere der in seinem *Hagiologium Brabantinorum* vereinigten Quellen mit Prologen versah, so auch diese Vorrede an die Spitze der *Gesta Dagoberti* setzte (vgl. *Analecta Bollandiana* XIV, 44). 2) Havet S. 255 ff. hat das früher verworfene Diplom Dagoberts von 629 (Pertz, *Diplom. Merov.* p. 140 n. 22; Havet p. 264) als echt erwiesen, das sich so den zwei von Krusch angeführten Urkunden anschliesst. 3) Krusch a. a. O. S. 177 — 180. 4) *Gesta Dagoberti* c. 42. 51 (SS. R. *Merov.* II, 420. 423 ff.). Im ersten Falle ist eine Bestätigung (Pertz p. 31 n. 32; vgl. Krusch S. 181), im zweiten die Urkunde selbst erhalten (Pertz p. 19 n. 19; Havet p. 236). 5) *Gesta* c. 39 (S. 416 ff.).